

42
I ZR 166/57

Verkündet
am 16. Dezember 1958
Grunau, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

2534 078

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des J. [REDACTED]-Verleih GmbH, vertreten durch die Geschäfts-
führer Willy W. [REDACTED] und Curt N. [REDACTED], B. [REDACTED],
A. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die H. [REDACTED]-Film GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Ingmar F. [REDACTED], H. [REDACTED], R. [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Prof. Dr. h. c. Wilde, Dr. Krüger-Nieland,
Dr. Christoph, Dr. Weiss und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 5. September 1957 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien befassen sich mit dem Verleih von Filmen. Sie schlossen am 8. Oktober 1947 einen Vertrag, der in seinen Ziffern 1, 6 und 7 folgendes besagt:

1. J. [redacted] GmbH errichtet in H. [redacted] für den Bezirk H. [redacted] eine Zweigstelle und überträgt sie dem H. [redacted]-Film GmbH. Solange H. [redacted]-Film noch keine Verleihlizenz hat, wird Herrn Ingmar B. [redacted] persönlich die Leitung der Zweigstelle übertragen.
6. Ingmar B. [redacted] bzw. E. [redacted]-Film verpflichten sich zur Übernahme der gesamten Geschäftskosten der Zweigstelle H. [redacted]. Lediglich die Kopien und die Reklame werden vom J. [redacted] verlieh geliefert.
7. Der Vertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres ab 1. Oktober 1947 geschlossen. Ab 1. Juli 1948 treten beide Kontrahenten in gegenseitiger Übereinstimmung in Verhandlungen über eine evtl. Abänderung der vorliegenden Vereinbarungen ein.

Die Geschäftsbeziehungen der Parteien wurden nach dem 1. Oktober 1948 fortgesetzt. Die Beklagte hatte am 15. Dezember 1947 von der Militärregierung die Verleihlizenz erhalten. Sie vermietete die Filme der Klägerin im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Dies hatte zur Folge, daß nicht nur die Beklagte in H. [redacted] zur Umsatzsteuerzahlung für den Verleih der von der Klägerin erhaltenen Filme herangezogen wurde, sondern auch die Klägerin in B. [redacted]. Über die Abführung der Umsatzsteuer und die doppelte Heranziehung hierzu entspann sich zwischen den Parteien im Jahre 1950 ein Schriftwechsel. Am 22. Juni 1950 gab die Beklagte der Klägerin gegenüber eine Verpflichtungserklärung ab, die folgenden Wortlaut hat:

- 3 -

Verpflichtungserklärung

Zusätzlich zu den Bedingungen des zwischen uns geschlossenen Vertrages über die Auswertung der in der J[REDACTED]-Verleih GmbH. herausgebrachten Filme verpflichten wir uns zur Anerkennung folgender Vertragspunkte:

Sie sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Frist zu kündigen, wenn wir unsere Zahlungen einstellen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrengen oder ein begründeter Konkursantrag gegen uns gestellt oder aber das Konkursverfahren mangels Masse abgelehnt wird.

Erfolgt die Aufhebung des Vertragsverhältnisses aus einem der vorgenannten Gründe, so fallen sämtliche durch diesen Vertrag uns übertragenen Rechte, ohne daß es einer vorherigen Kündigung bedarf, an Sie zurück. Wir verpflichten uns in diesem Falle, die in unserem Besitz befindlichen Kopien und Reklamematerialien sowie die Verträge mit den Lichtspieltheaterbesitzern an Sie herauszugeben. Die Forderungen aus den mit den Theaterbesitzern wegen des Films abgeschlossenen Verträge gehen in diesem Fall an Sie über. In den von uns abgeschlossenen Verträgen mit den Lichtspieltheaterbesitzern ist eine Klausel enthalten, die vorsieht, daß die Verträge auch gegenüber dem an unsere Stelle tretenden neuen Verleih ohne irgendwelche Einschränkungen in Kraft bleiben.

Am 9. Mai 1951 schlossen die Parteien einen weiteren Vertrag, dessen Ziff. 1 wie folgt lautet: "F[REDACTED]-Film vermietet die in der Anlage aufgeführten Filme, deren Auswertungsrechte J[REDACTED] besitzt, als Agent der J[REDACTED] film in deren Namen und auf deren Rechnung im H[REDACTED] Bezirk".

Mit Brief vom 17. März 1953 kündigte die Klägerin den Vertrag vom 9. Mai 1951, da sie beabsichtige, "nunmehr auch in ihrem ältesten Verleihbezirk H[REDACTED] eine eigene Filiale einzurichten".



42

Die Klägerin begehrt mit der Klage Erstattung der an das Finanzamt B. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1951 bezahlten Umsatzsteuer in Höhe von DM 4 359,69. Sie machte geltend, die Beklagte schulde ihr diesen Betrag als Schadensersatz, weil sie zur Umsatzsteuer nicht herangezogen worden wäre, wenn die Beklagte die Filme während dieser Zeit in ihrem, der Klägerin, Namen vermietet hätte. Hierzu sei die Beklagte nach dem Vertrag vom 8. Oktober 1947 als Filiale der Klägerin verpflichtet gewesen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt mit der Begründung, sie habe nicht die Aufgaben einer Zweigstelle der Klägerin wahrzunehmen gehabt und sei nicht verpflichtet gewesen, die Verleihverträge im Namen der Klägerin abzuschließen. Der Vertrag vom 8. Oktober 1947 habe ausschließlich den Zweck verfolgt, ihr bzw. ihren Gesellschaftern bereits vor der Erteilung der bei der damaligen Militärregierung beantragten Verleihlizenz den Verleih von Filmen der Klägerin zu ermöglichen. Beide Vertragsschließende seien sich darüber im klaren gewesen, daß die Beklagte vom Zeitpunkt der Lizenzierung ab den Verleih im eigenen Namen durchführen werde. Der Vertrag vom 8. Oktober 1947 sei mithin mit der am 15. Dezember 1947 erteilten Lizenz gegenstandslos geworden. Von diesem Zeitpunkt ab habe sie berechtigterweise mit Wissen der Klägerin und im Einverständnis derselben bis zum 1. Juli 1951 die Filme im eigenen Namen und für eigene Rechnung vermietet und demgemäß auch die Umsatzsteuer in eigenem Namen und für eigene Rechnung abführen müssen. Sowohl der Vertrag vom 22. Juni 1950 wie auch die spätere Korrespondenz ergäben, so hat die Beklagte weiter geltend gemacht, daß die Klägerin Kenntnis

davon gehabt habe, daß sie, die Beklagte, die Verleihverträge eigenen Namens abgeschlossen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Zur Höhe des Schadensersatzanspruchs hat sie ausgeführt, die Umsatzsteuer habe sich für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1951 auf DM 3 471,02 ermäßigt. Das Finanzamt habe aber für das Jahr 1950 eine Nachzahlung von DM 6 910,69 verlangt, die sie bezahlt habe. Ihr Schaden betrage daher DM 10 381,71, wovon sie einen Teilbetrag von DM 6 500 geltend mache.

Die Klägerin hat daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie DM 6 500.- nebst 5 % Zinsen, und zwar aus DM 3 471,02 seit dem 1. Juli 1956 und auf weitere DM 3 028,98 seit dem 5. Juni 1957 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Ergänzend zu ihrem erstinstanzlichen Vorbringen hat sie den Einwand der Verjährung gegenüber etwaigen Schadensersatzansprüchen aus den Jahren 1950/51 erhoben.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision der Klägerin, die ihren Klageantrag weiterverfolgt. Die Beklagte erstrebt Zurückweisung der Revision.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht hat der Vertreter der Klägerin erklärt, der mit der Klage geltend gemachte Teilbetrag von DM 6500.- entfalle mit DM 3 471,02 auf Umsatzsteuer für das 1. Halbjahr 1951 und mit dem Restbetrag auf die Umsatzsteuer von 1950.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht legt den zwischen den Streit-
teilen geschlossenen Vertrag vom 8. Oktober 1947 dahin
aus, daß die Beklagte seit Erhalt der Verleihlizenz, d.i.
seit dem 15. Dezember 1947, nicht mehr verpflichtet ge-
wesen sei, die Filme im Namen und für Rechnung der Klä-
gerin zu vermieten. Der Vertrag vom 8. Oktober 1947 sei
mithin nicht, wie die Klägerin behaupte, von der Beklag-
ten schuldhaft verletzt, so daß eine Ersatzpflicht der
Beklagten für die von der Klägerin entrichtete Umsatz-
steuer nicht bestehe. Zur Begründung seiner Auffassung
führt das Berufungsgericht im einzelnen aus:

Der Vertrag vom 8. Oktober 1947 sei nicht eindeutig.
Da für die Leitung der Zweigstelle durch Ingmar B. [REDACTED]
oder die Beklagte eine Verleihlizenz nicht erforderlich
gewesen sei, könne der Satz 2 der Ziff. 1 des Vertrages
vom 8. Oktober 1947 nur so verstanden werden, daß die
Beklagte die Filme nach Erhalt der Verleihlizenz im
eigenen Namen und für eigene Rechnung habe vertreiben
sollen. Dafür spreche auch, daß sämtliche Geschäftsun-
kosten der Zweigstelle nach Ziff. 6 des Vertrages von
der Beklagten zu tragen gewesen seien. In Wahrheit sei
sonach eine Zweigstelle der Klägerin in H. [REDACTED] gar
nicht eingerichtet worden. Hierauf habe die Beklagte
zu Recht in ihrem Schreiben vom 19. Oktober 1950 an die
Klägerin hingewiesen. Ferner sei, so führt das Berufungs-
gericht weiter aus, für die Frage, ob überhaupt eine
Zweigstelle der Klägerin in H. [REDACTED] eingerichtet worden
sei, das Kündigungsschreiben der Klägerin an die Be-
klagte vom 17. März 1953 von Bedeutung. Wenn die Kündi-
gung der Klägerin mit ihrer Absicht begründet worden

sei, "nunmehr auch in ihrem ältesten Verleihbezirk H [REDACTED] eine eigene Filiale einzurichten", spreche dies dafür, daß eine Zweigstelle früher nicht errichtet gewesen sei. Auch aus dem Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 17. Dezember 1950 ergebe sich, daß die Deutsche R [REDACTED] -AG nicht bereit gewesen sei, eine Zweigstelle der Klägerin in H [REDACTED] anzuerkennen. Die Äußerungen dieser Revisionsgesellschaft, sie lehne es als halbamtliche Prüfungsorganisation ab, in derartig delikate Steuerfragen verwickelt zu werden, könnten, so meint das Berufungsgericht, nur so verstanden werden, daß sich die Parteien darüber einig gewesen seien, daß eine von der Beklagten geleitete Zweigstelle der Klägerin in H [REDACTED] in Wahrheit gar nicht bestanden habe.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Angriffe greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß der Vertrag vom 8. Oktober 1947 nicht eindeutig und daher der Auslegung bedürftig ist. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei der Ermittlung des Parteiwillens spätere Erklärungen der Parteien mitberücksichtigt hat. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist zwar der wirkliche Wille im Augenblick der Abgabe der Erklärungen zu berücksichtigen, spätere Auffassungen und Äußerungen der Erklärenden können jedoch als Grundlage für Rückschlüsse auf den seinerzeitigen Parteiwillen dienen (Staudinger-Coing Bem. 35 zu § 133 BGB mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Die Auslegung des Berufungsgerichtes unterliegt jedoch nur einer beschränkten Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Nach fest-

stehender Rechtsprechung kann die Auslegung eines Individualvertrages vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob sie denk- und erfahrungsgesetzlich möglich ist, den gesetzlichen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) nicht widerspricht und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt.

Ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsgericht gegen diese Grundsätze verstoßen habe, sind jedoch nicht gegeben. Insbesondere kann seiner Auffassung, der Satz 2 der Ziff. 1 des Vertrages vom 8. Oktober 1947 könne, weil für die Leitung der Zweigstelle durch Ingmar B. oder die Beklagte eine Verleihlizenz nicht erforderlich gewesen sei, in Verbindung mit Ziff. 6 des Vertrages nur so verstanden werden, daß die Beklagte nach Erhalt der Verleihlizenz die Filme im eigenen Namen und für eigene Rechnung habe vertreiben und von da an nicht mehr als "Zweigstelle", d.h. im Namen und für Rechnung der Klägerin habe handeln sollen, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Wenn auch in den Ziffern 4 und 6 des Vertrages von der Zweigstelle im Zusammenhang mit der Übernahme durch die Beklagte die Rede ist und daraus gegenteilige Schlüsse gezogen werden könnten, so läßt sich doch nicht sagen, daß die Auslegung des Berufungsgerichts gegen die Denk- und Erfahrungsgesetze verstoße; sie ist jedenfalls auch bei Berücksichtigung dieser Bestimmungen möglich. Auch kann nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht diese - von ihm nicht ausdrücklich erörterten - Bestimmungen übersehen habe. Da es sich um einen verhältnismäßig kurzen Vertrag handelt, muß davon ausgegangen werden, daß das Berufungsgericht den Vertragstext in seiner Gesamtheit gewürdigt hat. Demgegenüber kann die Revision nicht mit Erfolg auf das am

16. Oktober 1947 von dem Geschäftsführer der Beklagten, Bauer, unter der Bezeichnung "J[REDACTED]-Verleih GmbH, Zweigstelle H[REDACTED]" herausgegebene Rundschreiben verweisen. Dieses Rundschreiben muß schon deshalb bei der Auslegung unberücksichtigt bleiben, weil es vor Erteilung der Verleihlizenz erlassen wurde. Das Berufungsgericht hat aber auch ohne Rechtsverstoß die spätere Korrespondenz der Streitteile im Sinne seiner Auslegung gewürdigt und zur Stütze für seine Auffassung herangezogen. Dieser Schriftwechsel spricht zwar, wie nicht verkannt werden kann, nicht in jedem Falle eindeutig für die Auffassung des Berufungsgerichts. Insbesondere gilt dies von dem in dem angefochtenen Urteil erwähnten Kündigungsschreiben der Klägerin vom 17. März 1953. Wenn die Klägerin in diesem Schreiben zum Ausdruck bringt, daß sie beabsichtige, in ihrem ältesten Verleihbezirk nunmehr eine eigene Filiale einzurichten, so kann damit entgegen der Annahme des Berufungsgerichts sehr wohl gemeint sein, daß die Klägerin das im Vertrage vom 9. Mai 1951 vereinbarte Agenturverhältnis durch eine eigene Zweigstelle ersetzt wissen wolle. Indessen kommt es auf dieses Schreiben vom 17. März 1953 nicht an, weil jedenfalls die wesentlichste Korrespondenz aus der vorangegangenen Zeit die Auffassung des Berufungsgerichts zu stützen vermag. Insbesondere gilt dies vom Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 17. November 1950. Wenn die Klägerin in diesem Schreiben ausführt, sie komme auf den von ihr gemachten Vorschlag zurück, daß die Beklagte die Filme im Namen der Klägerin vermieten solle, "wie es eigentlich auch von Anfang an gedacht gewesen sei", so spricht auch dies für die Auslegung des Berufungsgerichts. Diese Äußerung der Klägerin läßt erkennen, daß die Klägerin

im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vom 8. Oktober 1947 nicht ernsthaft davon ausging, daß die Beklagte auch nach Erhalt der Verleihlizenz die Filme in ihrem, der Klägerin, Namen vermieten werde. Dagegen, daß das Berufungsgericht die nach Abschluß des Vertrages vom 8. Oktober 1947 erwachsene Korrespondenz im Sinne der von ihm vertretenen Auslegung gewürdigt hat, lassen sich daher aus Rechtsgründen keine Bedenken erheben. Dem Berufungsgericht kann schließlich auch nicht, wie die Revision geltend macht, der Vorwurf gemacht werden, es habe bei der Auslegung der Ziff. 1 des Vertrages die wirtschaftliche Bedeutung der Abmachungen nicht geprüft. Die Revision meint insoweit insbesondere, das Berufungsgericht habe die umsatzsteuerrechtliche Interessenlage der Klägerin nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Zu solchen Erwägungen bot jedoch der Vertrag vom 8. Oktober 1947 keinen Anhalt; auch aus der späteren Korrespondenz lassen sich keine Rückschlüsse dahin gehend herleiten, daß die Streitteile bei Vertrags-schluß von solchen Erwägungen ausgegangen seien. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte nach Erhalt der Verleihlizenz berechtigt war, die Filme in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu vermieten, läßt sich daher nicht beanstanden. Zum mindesten aber durfte die Beklagte auf Grund der durch den Inhalt des Vertrages und der anschließenden Korrespondenz gegebenen unklaren Sachlage in Verbindung mit dem weitgehend untätigen Verhalten der Klägerin annehmen, daß diese mit dem Verleih der Filme im Namen der Beklagten einverstanden war. Auch die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß das für die Schadensersatzverpflichtung der Beklagten erforderliche Verschulden nicht festzustellen sei, unterliegt daher keinen rechtlichen Bedenken.

Unter diesen Umständen braucht auf die hilfsweise gemachten Ausführungen des Berufungsgerichts, aus den eingereichten Unterlagen müsse geschlossen werden, daß der Vertrag vom 8. Oktober 1947 jedenfalls später im Sinne des Vortrages der Beklagten geändert worden sei, und auf die dagegen erhobenen Angriffe der Revision nicht eingegangen zu werden. Auch auf den von der Beklagten geltend gemachten Einwand der Verjährung kommt es nicht mehr an.

Die Revision mußte daher mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge als unbegründet zurückgewiesen werden.

Wilde Krüger-Nieland, Christoph Weiss Spreng